

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Ercheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 1/2 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstr. 27, 4 1/2 Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

Mit dieser Nummer beginnt die „Verfassung“ das vierte Quartal 1865. Die Redaktion hofft von ihren bisherigen Lesern das Zeugniß zu erhalten, daß sie nach besten Kräften bestrebt gewesen ist, das Ziel, welches sie sich vom Beginn des Blattes an gesetzt hatte, im Auge zu behalten. Treu demselben, wird unser Blatt auch fernerhin in vollsthümlicher und leicht faßlicher Weise alle unser gesammtes Staatsleben berührenden Fragen im Sinne der entschieden liberalen Partei besprechen. Es wird von Berlin aus regelmäßig jeden Donnerstag Abend zur Post gegeben, so daß es auch in den entferntesten Gegenden unseres Vaterlandes am Sonnabend Abend in den Händen unserer Abonnenten sein kann. Sollte trotz unseres Bemühens, in keiner Weise gegen eine gesetzliche Bestimmung zu fehlen, doch einmal durch eine Beschlagnahme unseres Blattes eine Unregelmäßigkeit in der Versendung eintreten, so werden, davon sind wir überzeugt, unsere Leser diese Unregelmäßigkeit uns nicht zur Last legen, sondern uns ihr Wohlwollen nach wie vor erhalten.

Die Herrschaft des Königs von Preußen über Lauenburg.

Der Kaiser von Oesterreich hat sein Recht als Mitbesitzer des Herzogthums Lauenburg an den König von Preußen für 2 1/2 Millionen dänische Thaler verkauft. Der König hat das Kaufgeld aus der Privatkasse des Königlich-hausen bezahlet lassen, und nicht, wie es zuerst im Galtener Vertrage verabredet war, aus den Mitteln der preussischen Regierung. Das Geld ist also nicht aus der preussischen Staatskasse, d. h. aus den Mitteln des preussischen Volkes entnommen worden. Demnach mußten wir noch in unserer letzten „Wochenschau“ sagen, daß wir nichts Sicheres über das Verhältnis wüßten, in welches Lauenburg zu Preußen treten sollte. Wir wissen auch heute noch nicht, „ob Personalunion, ob Einverleibung“. Es ist uns nicht bekannt, ob Lauenburg nur durch die Person des Herrschers mit Preußen unirt, d. h. verbunden ist und verbunden bleiben soll, oder ob es nicht doch noch bestimmt ist, einen wirklichen Theil des preussischen Staates ganz eben so auszumachen, wie etwa Neu-Vorpommern oder die Grafschaft Mark in Westphalen oder die hohenzollernschen Fürstenthümer. Trop alle dem, was wir bis jetzt gesehen und gehört haben, können wir uns noch immer nicht entschließen, an die Möglichkeit der dauernden Einführung einer so unhaltbaren und zweckwidrigen Einrichtung zu glauben, wie die Personalunion es sein würde.

In dem Falle nämlich, daß man wirklich die bloße Personalunion beibehalten wollte, dürfte niemals ein anderes Verhältnis zwischen Preußen und Lauenburg stattfinden, als daß der jedesmalige König von Preußen zugleich auch Herzog von Lauenburg würde. Es wäre genau dasselbe Verhältnis, wie es bis zum Jahre 1857 zwischen Preußen und dem Schweizerischen Fürstenthume oder eigentlich Kanton Neuenburg bestand. Unser König hätte dann als König von Preußen nur in Uebereinstimmung mit der preussischen Verfassung und den preussischen Gesetzen zu regieren; aber als Herzog von Lauenburg wäre er wieder an die Lauenburgische Verfassung und an die Lauenburgischen Gesetze gebunden. Seine preussischen Beamten und Richter hätten in Lauenburg genau eben so wenig zu sagen wie seine lauenburgischen Beamten und Richter in Preußen. Auch dürfte von den Einkünften des preussischen Staates und von den Abgaben des preussischen Volkes nicht ein einziger Thaler für Lauenburg, und von den Lauenburgischen Einkünften und Abgaben kein einziger Thaler für Preußen verwendet werden. Endlich hätte der König nicht das Recht, an einem Kriege, den er für Preußen und also als Preussischer König führen sollte, seine lauenburgischen Truppen Theil nehmen zu lassen; und eben so wenig könnte er die preussische Armee in einen Krieg schicken, in dem er nur als Lauenburgischer Herzog verwickelt wäre.

Es versteht sich ganz von selbst, daß eine solche Personalunion geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Ein König müßte ein ganz anderes Wesen sein als andere Menschen, wenn er als König von Preußen sich gar nicht um Lauenburg, und als Herzog von Lauenburg sich gar nicht um Preußen bekümmern sollte. Auch würden wir keine allzu hohe Meinung von den Fähigkeiten eines preussischen Ministers haben, der jemals seinem Könige raten könnte, das deutsche Lauenburg als ein Land zu betrachten, das mit dem preussischen Staate ganz und gar nichts zu thun hätte. Im Gegentheil, wir würden schon um unserer selbst, wir würden schon um Preußens und des deutschen Vaterlandes willen verlangen, daß jeder Angriff auf Lauenburg eben so rasch und mit derselben Kraft abgewehrt werde, wie ein Angriff auf die Provinz Preußen oder auf Schlesien oder auf die Rheinprovinz. Aber eben darum verlangen wir auch, daß, wenn einmal Lauenburg sich unter die Regierung unseres Königs stellen will, die Lauenburger auch alle Pflichten übernehmen und aller Rechte sich erfreuen, wie sie den Preussischen Staatsbürgern zukommen. Wir verlangen, daß die Lauenburger weder von uns bevorzugt, noch gegen uns benachtheiligt werden. Wir verlangen, daß Lauenburg, wenn es von demselben Fürsten regiert werden soll, wie Preußen, auch nach derselben Verfassung und denselben Gesetzen regiert werde, wie wir. Wir verlangen, daß Lauenburg dann nicht in eine bloße Personalunion mit Preußen treten, sondern daß es Preußen auch wirklich einverleibt, daß es ein Theil von Preußen werde.

Aber die „Provinzial-Korrespondenz“ behauptet, daß die Regierung nicht die Absicht habe, diesem Verlangen irgend wie und irgend wann zu willfahren. Sie sagt dem Sinne nach: „Der König hat sich am 26. September in Lauenburg huldigen lassen, und damit hat er das Land für das preussische Königshaus, nicht aber für den preussischen Staat vollständig und für immer in Besitz genommen“. Wir sind freilich der Meinung, daß der König trotz der Erbhuldigung vom 26. September diesen Besitz noch immer dem preussischen Staate zurückgeben kann. Die „Proc.-Korr.“ hat aber eine andere Ansicht. Darin hat sie jedoch Recht, wenn sie weiter sagt: „Eine Einverleibung in den preussischen Staat, also eine Besitzergreifung für denselben, konnte der König schon darum nicht beabsichtigen, weil dazu nach Art. 2 der Verfassung die Volksvertretung schon vorher ihre Zustimmung hätte geben müssen; denn durch eine solche Einverleibung wären ja die Grenzen des preussischen Staates verändert worden, und nach Art. 2 können die Grenzen des preussischen Staatsgebietes nur durch ein Gesetz, d. h. nach Art. 63 nur durch Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages verändert werden“. Jetzt allerdings konnte der König eine solche Einverleibung auch nicht vornehmen; aber er kann ja sehr wohl die Absicht haben, zwar jetzt, wo er den Landtag nicht hat berufen wollen, Lauenburg vorläufig nur für das königliche Haus in Besitz zu nehmen, später aber der Volksvertretung die Entscheidung zu überlassen, ob Lauenburg in der Personal-Union verbleiben oder dem Preu-

ßischen Staate wirklich einverleibt werden soll. Wir müssen das um so mehr annehmen, als die wirklich und ernstlich gemeinte Personal-Union nicht bloß an sich ein unmöglicher Zustand ist, sondern weil sie auch nicht eher zu Recht bestehen würde, als bis die Volksvertretung ihre Zustimmung zu der Errichtung und der Fortdauer derselben erteilt hätte. Diese Zustimmung ist erforderlich erstens aus allgemeinen Rechtsgründen, und zweitens aus Grund einer besonderen und sehr klar abgefaßten Bestimmung der Preussischen Verfassung.

Aus allgemeinen Rechtsgründen ist sie schon dann erforderlich, wenn wir uns auch nur auf den Rechtsstandpunkt der Regierung selbst stellen. Die Regierung selbst leitete das Recht, das sie vor dem Gasteiner Vertrag auf Lauenburg behielt, aus dem Wiener Frieden vom 30. October 1844 her. Dieser Friede war erkämpft worden mit den Mitteln des Preussischen Staates und dem Blute des Preussischen Volkes. Durch diesen Frieden waren der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich für Besitzer auch von Lauenburg erklärt worden. Beide waren es nicht geworden, weil sie die Familienhäupter des Hohenzollernschen und des Habsburgischen Hauses waren, sondern weil der eine von ihnen das Oberhaupt des Preussischen, der andere das Oberhaupt des Oesterreichischen Staates ist. Sie hatten offenbar den Besitz erworben nicht für sich selbst, sondern für die Staaten, die sie regierten. Die Oesterreichische Regierung hat es nun für gut gefunden, ihr Besitzrecht zu verkaufen, und das Geld, das sie dafür bekommen, ist in die Kasse des Oesterreichischen Staates geflossen. Der König von Preußen hat aus der Privatkasse seines Hauses das Kaufgeld bezahlt. Damit hätte er vielleicht, vom Standpunkte des Privatrechtes aus, das Oesterreichische Besitzrecht allerdings bloß für das königliche Haus und nicht für den Preussischen Staat erworben. Aber, wohl gemerkt, der Preussische Staat blieb Mitbesitzer nach wie vor; denn es war das Besitzrecht des Preussischen Staates in keiner Weise auf das königliche Haus übergegangen. Der König konnte daher nicht, wie die „Proc.-Korr.“ meint, die Absicht haben, sein königliches Haus in den unwiderruflichen Besitz des Ganzen zu setzen, da seinem Hause doch nur die eine Hälfte, die andere Hälfte aber dem Preussischen Staate gehörte. Die Besitzergreifung kann also nur als eine vorläufige betrachtet werden. Wir können daher auch von diesem Standpunkte aus nur annehmen, daß das königliche Haus aus seinem gegenwärtigen Besitze heraustreten wird, sobald die wieder einberufene Volksvertretung sich weigern sollte, das Besitzrecht des Staates auf das königliche Haus zu übertragen, sei es nun als Geschenk, sei es für einen ähnlichen Kaufpreis, wie der Oesterreichische Staat ihn erhalten hat. Doch wird es hoffentlich nie eine Preussische Volksvertretung geben, welche die Lauenburgische Sache wie ein bloßes Privatgeschäft ansieht. Sie wird stets das Wohl und die Ehre des Staates im Auge haben. Wenn sie wirklich die Abtretung des staatlichen Besitzrechtes an Lauenburg an

das königliche Haus für eine staatliche Nothwendigkeit halten sollte, so wird sie dasselbe wenigstens nicht verkaufen.

Zweitens aber enthält der Artikel 55 der Preussischen Verfassung die ganz klare und deutliche Bestimmung: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.“

Es ist in diesem Artikel kein Unterschied gemacht zwischen einem kleinen und einem großen oder zwischen einem deutschen und einem außerdeutschen Reiche. Auch ist bei der Berathung dieses Artikels im Oktober 1849 durch die Preussische Volksvertretung ausdrücklich und ohne irgend einen Widerspruch von Seiten eines Ministers oder Abgeordneten darauf hingewiesen worden, daß der Ausdruck „fremde Reiche“ sich auch auf deutsche Staaten beziehe. Dessenungeachtet hat die „Prov.-Korr.“ die Dreifaltigkeit, zu behaupten, daß dieser Artikel auf Kauenburg keine Anwendung finde: denn, sagt sie, erstens ist Kauenburg zu klein, um ein Reich zu sein, und zweitens geht aus der Entstehungsgeschichte des Artikels deutlich hervor, daß deutsche Staaten nicht unter die „fremden Reiche“ gehörten.

Diese Einwürfe sind, wie in einem uns über denselben Gegenstand zugehenden Artikel eines unserer Mitarbeiter ausgeführt wird, zu abthun, als daß man sich versucht fühlen könnte, darauf einzugehen, da der Begriff eines „Reichs“ nicht von der Größe, sondern von der Selbstständigkeit abhängt. Hiermit ist der erste Grund widerlegt. Die deutschen Bundesstaaten aber sind nach der Bundesakte leider vollständig souverän, d. h. selbstständig, zu Preußen haben sie kein anderes Verhältnis, als das verbündeter Staaten, sie sind also dem preussischen Reiche gegenüber nach jeder Richtung hin „fremde Reiche.“

Aus diesen Gründen zweifeln wir nicht, daß die Kammern von der Regierung aufgefordert werden müssen, ihre Entscheidung über diese Frage abzugeben. Wie diese Entscheidung auch ausfallen möge, wir sind überzeugt, daß sie die Interessen des preussischen Staats und die Interessen Deutschlands wahren wird.

Politische Wochenschau.

Preußen. Man fängt jetzt wieder an, sich mit der Frage wegen Einberufung der Kammern zu beschäftigen. Wie man hört, sind aber bis jetzt die zu machenden Vorlagen noch nicht von den Ministerien in Angriff genommen worden, und sollen die Beratungen erst beginnen, wenn der Ministerpräsident von seiner Reise zurückkehrt. Diese Rückkehr dürfte schwerlich vor der zweiten Hälfte dieses Monats erfolgen, und da die Beratungen, welche vor allem die Bestellung des Budgets und die Vorlagen, welche den Kammern in Bezug auf die auswärtige Politik zu machen sind, betreffen, voraussichtlich eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, so dürfte die Einberufung des Landtages schwerlich vor dem letzten verfassungsmäßigen Termin (Mitte Januar) erfolgen. Was die Vorlage der Regierung in Betreff der Militärfrage angeht, so wird sie sich, wie man sagt, nicht von der früheren unterscheiden, woraus sich ergibt, daß die Annahme des von der Regierung vorgelegten Staatshaushaltsgesetzes in dem Abgeordnetenhause auf die gleiche Schwierigkeit stoßen wie in früheren Jahren.

Die Reise des Grafen v. Bismarck nach Paris hat die Aufmerksamkeit von Neuem auf das Verhältnis zwischen Preußen und Frankreich gelenkt. Das französische Kabinett hatte in einer Depesche vom 29. August d. J. die Kaiserin Ueberkunft einer scharfen Kritik unterzogen, aus welcher man die Unzufriedenheit Napoleons mit diesem Ereignis erkennen konnte. Dennoch dürfte der Kaiser Napoleon sich geneigt zeigen, die Erblichkeitsvergrößerung Preußens, wie solche durch die Erwerbung Kauenburgs erfolgt ist, und wie man sie durch eine ähnliche Erwerbung Schleswig-Dolsteins in Paris zu erwarten scheint, geschehen zu lassen, wenn ihm Preußen seine Unterstützung bei ähnlichen Plänen des französischen Kaisers zusichert. Bei der gerechten Stimmung, in welcher sich der französische Kaiser offenbar gegen Oesterreich befindet, ist die Herstellung eines sehr freundlichen Verhältnisses zwischen Preußen und Frankreich kein so sehr unwahrscheinliches Ereignis.

Auf den 1. d. M. war eine Versammlung der Mitglieder deutscher Volksvertretungen nach Frankfurt a. M. einberufen. Es hatten jedoch die Preussischen Abgeordneten und eine große Anzahl von Mitgliedern anderer norddeutscher Kammern den Zeitpunkt als nicht geeignet zu einer solchen Versammlung erachtet, und deshalb bestand diese Versammlung vorzugsweise aus Mitgliedern süddeutscher Ständekammern. Aus Preußen waren nur sieben Abgeordnete erschienen. Ueber den Verlauf der Verhandlungen selbst schreibt die „All. Korr.“: „Die Beschlüsse, welche der Abgeordnetentag in Frankfurt a. M. gefaßt hat, sind, so weit sie die Schleswig-holsteinische Frage betreffen, nicht so extrem ausgefallen, wie es wohl von der einen Seite gewünscht, von der anderen gefürchtet worden ist. Man hat festgehalten an den Beschlüssen der am 26. März d. J. in Berlin abgehaltenen Versammlung, in welcher die Grundzüge des künftigen Verhältnisses der Herzogthümer zu Preußen ausgesprochen waren, so wie es die liberale Partei nicht nur zwischen Schleswig-Dolstein und Preußen, sondern zwischen allen übrigen Deutschen Staaten und Preußen für nothwendig hält. Wir glauben ein Recht zu haben, diesen Beschuß des Abgeordnetentages als das wichtigste Resultat der Berathung zu bezeichnen, denn es beweist, daß, trotz aller Jornausbrüche gegen Preußen und trotzdem, daß die preussischen Abgeordneten mit einer sehr geringen Ausnahme sich von der Versammlung ferngehalten haben, die versammelten Abgeordneten sich doch der Ueberzeugung nicht verschließen konnten, wie nothwendig es ist, an dem Programme welches Preußen als den Träger der durch ein Parlament gestifteten Zentralgewalt hinstellt, festzuhalten, wenn man überhaupt noch daran denken will, dem alten Ziele, der Herstellung eines einzigen Deutschlands, nachzutreten. Bei dieser Ueberzeugung der Mehrheit der in Frankfurt versammelt gewesenen Abgeordneten, wie sie sich in dem Beschuß wegen Schleswig-Holstein fund gab, mußten denn auch die Besonnenen einiger zu heftigläufiger Politiker auf Konstituierung der Versammlung als Parlament der dritten Statengruppe resp. auf Einberufung einer solchen schwinden, und obgleich dahin zielende Anträge zum Vorschein kamen, so wurden dieselben rechtzeitig zurückgezogen, und so nahm die Versammlung, welche einen unheilbaren Miß in die deutsch-liberale Partei zu bringen drohte, doch einen Verlauf, den man unter diesen Umständen als befriedigend bezeichnen darf. Nach diesem Resultate darf man sich um so mehr Glück wünschen, daß die weit überwiegende Mehrzahl der preussischen Abgeordneten sich von dem Abgeordnetentage fern gehalten. Zeigt, nachdem die Vertreter derjenigen Staaten, deren Regierungen sich so oft als berufen hinstellen, eine dritte lebenskräftige Statengruppe in Deutschland zu bilden, fast allein versammelt waren, und in freiwilliger Anerkennung der Unmöglichkeit eines solchen Vor-

geheim klar und deutlich an den alten Programm festgehalten haben, kann man dies nicht mehr, wie in früheren Versammlungen dem überwiegenden Einflusse der preussischen Abgeordneten zuschreiben, und so wird hoffentlich diese Versammlung dazu beitragen, die Anhänger der Pläne, welche statt auf Herstellung einer Einheit Deutschlands die Dreitheilung desselben im Auge haben, wesentlich zu vermindern.

Oesterreich. Seit der Aufhebung der Reform-Versaffung sind es zwei Fragen, welche die Gemüther beschäftigen. Werden die Ungarn von dem Einflusse, welchen sie auf die künftige Gestaltung des Reiches in diesem Augenblicke ausüben, einen solchen Gebrauch machen, daß die Gesamtstaatsreformversaffung jemals wieder zur Geltung kommen wird, und wird es der Regierung gelingen, jetzt nach Aufhebung der Versaffung die Anleihe aufzunehmen, welche ihr der Reichsrath nicht bewilligen wollte? Letztere Frage beschäftigt augenblicklich die Regierungsvorsteher am meisten, und obgleich das Gerücht verbreitet ist, daß eine Anleihe von 150—200 Millionen Gulden dem nächsten Jahre sei, so muß man doch ganz entchiedene Zweifel in die Möglichkeit dieser Nachrichst legen, da die Agenten der Regierung in Paris und London demüthigt sind, für's Erste wenigstens einen Vorkauf von 50 Millionen Gulden auf die spätere abschließende Anleihe zu bekommen, um nur den allerersten dringlichsten Bedürfnissen Genüge zu leisten. Auf jeden Fall hängt die Anleihe auf sehr große Schwierigkeiten, wie sie durch die Finanzlage des Kaiserstaates und durch die Befreiung der Versaffung bedingt sind. Es will sich kein Bankhaus finden, welches die Anleihe fest übernehmen will, alle wollen nur den Verkauf der Obligationen als Kommissionäre, natürlich gegen eine anständige Provision, besorgen. Das beweist, daß keiner der großen Geldmänner die Hoffnung hat, das Publikum werde begierig nach diesem neuen Papier greifen, und wenn die österreichische Regierung jetzt wirklich die Anleihe unternimmt, und die Obligationen drucken läßt, so kann es ihr passiv, daß der größte Theil derselben in ihren Händen bleibt, wenn sie dieselben nicht zu einem Preise fortgibt, der den Finanzen des Kaiserstaates den Todesstoß versetzt. Ob unter solchen Verhältnissen nicht die Ankerkassen, welche neuerdings wiederholt in Bezug auf den Verkauf von Bonten gemacht worden sein sollen, endlich in Wien ein geneigtes Ohr haben, wird die nächste Zeit lehren.

Italien. Die Entwicklung der Dinge auf der italienischen Halbinsel ist einen großen Schritt vorwärts gekommen: die französische Belagerung macht jetzt wirklich ernsthaftige Anstalten, Rom zu verlassen. Das mit dem Moment, wo der letzte französische Soldat das Gebiet des Kirchenstaates verläßt, auch die Lösung der römischen Frage beginnen wird, das unterliegt keinem Zweifel, und die Gewissheit, daß dieses Ereigniß in einem Jahre eintritt, wird der Regierung Italiens manche Schwierigkeit, die sie von der Opposition zu befürchten hat, beseitigen helfen.

England. Die Untersuchungen über die fenische Verschönerung in Irland bringt immer mehr Thatfachen ans Licht, welche die weite Verzweigung derselben erkennen lassen. Bei der öffentlichen Verhandlung, welche in Dublin begonnen hat, charakterisirte der Vertreter der Krone die Verschönerung als eine sozialistische. Die unteren Klassen wurden zu dem Glauben verleitet, daß eine Wiedereintheilung des Besitzes stattfinden werde. Die Revolution sollte mit einer allgemeinen Wiedereintheilung aller über den unteren Klassen stehenden Personen beginnen, einschließlich der wegen ihrer Opposition gegen die Brüderlichkeit besonders verhassten katholischen Geistlichkeit.* Das Organ zur Verbreitung der fenischen Lehre

und zugleich der Kern, um den sich die Verschönerung sammeln sollte, ist das Blatt „The Irish People“ (das irische Volk) gewesen; die Redakteure und Mitarbeiter des Blattes konnten als das erste Centrum der Organisation in Irland angesehen werden. Ein gewisser Stephens, der als die Seele der Verschönerung bezeichnet wird, hat zu ihnen in enger Beziehung gestanden. Der Eid, welcher von den hinzutretenden Mitgliedern verlangt wurde, war, wie der Ankläger darstellt, ein der „irischen Republik“ geleisteter Treueschwur und ein Gelübniß, den Befehlen höherer Offiziere unbedingt zu gehorchen und in jedem Augenblicke zur Ergreifung der Waffen bereit zu sein. Wenn es gelang, eine gewisse Anzahl Rekruten zur Eidesleistung zu bewegen, dann wurde ein gewisser militärischer Rang verliehen; wer es über jene Zahl hinausbrachte, hatte Anspruch auf höheren Rang. Durch die Buchstaben A, B und C wurden die Rangstufen unterschieden. Eine ansehnliche Korrespondenz zwischen einzelnen Häuptern der Bewegung legte der Ankläger vor; Briefe, welche den Empfang von Geldern aus Amerika anzeigen oder Befehle zur Lieferung einer Anzahl von Kanonenkugeln enthielten. Der Ankläger bemerkte, daß das Verhör nur ein vorläufiges sei, da die Entscheidung eines anderen Tribunals zu erwarten sei; die Anklage, unter welcher die Verhaftungen geschahen, lauteten auf Theilnahme an einer hochverräterischen Verschönerung zum Umsturz der britischen Regierung und zur Eroberung Irlands von England und zur Herstellung einer unabhängigen irischen Republik.

In Kurhessen

gibt es seit dem 29. September keinen Minister des Innern mehr. Die Behauptung, welche der Kurfürst häufig seinen Räten zu Theil werden läßt, ist eine derartige, daß Niemand mehr Minister sein will. Auch der letzte Verwalter des Ministeriums des Innern hatte diese Stelle nur vorläufig angenommen. Trotzdem konnte er es nicht aushalten und verlangte mehrfach seine Entlassung, sie wurde ihm aber stets verweigert. Zuletzt erzwang er seine Amtsenthebung auf dem in Kurhessen nicht mehr ungewöhnlichen Wege des Krankwerdens. Die Stände haben in ihrer ersten Sitzung am 3. October die Thatfache der Ministerlosigkeit Kurhessens festgestellt und den Verfassungsausschuß beauftragt, über die Mittel zur Beseitigung dieses verfassungswidrigen Zustandes sofort in Berathung zu treten.

In Deutschland haben wir schon vieles erlebt. Eine kaiserliche Zeit, Schiller nennt sie „die scheckliche“, hat es schon oft gegeben und leider befindet sich Deutschland auch heute noch mitten in solcher kaiserlichen Zeit; aber ministerlos ist, so weit wir die Geschichte kennen, noch niemals ein Land gewesen. Der gegenwärtige Kurfürst von Hessen erfreut sich des Vorzuges, in dieser Richtung als Bahnbrecher aufzutreten. Ob sein Volk und er selbst Nutzen hiervon haben wird, muß die Folge lehren. Nebenfalls ist die Aufgabe des Verfassungsausschusses seine leichte. Er soll Mittel in Vorschlag bringen, um den ministerlosen Zustand zu beseitigen. Es gibt allerdings ein einfaches und sicheres Mittel: der Kurfürst muß seine Minister anders behandeln. Wird er dazu geneigt sein? In Hessen scheint Niemand daran zu glauben, denn es will sich keiner bereit finden lassen, Minister zu werden. Was bleibt da übrig, wenn das Land durchaus einen Minister braucht? Wir denken, unsere Leser wissen ein Mittel, welches der wiederholten Entlassung der Minister unter solchen Umständen, wie sie in Kurhessen zur Regel geworden zu sein scheint, vorzuziehen ist.